

HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT

HAMBURG

- ISIN DE000HLAG475 -

- WERTPAPIERKENNNUMMER HLAG47 -

Ordentliche Hauptversammlung 2016

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG zur Hauptversammlung der Hapag-Lloyd AG am 26. August 2016 in Hamburg

Am 20. Juli 2016 ist im Bundesanzeiger die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bekanntgemacht worden.

Zu diesen Beschlussvorschlägen sind der Gesellschaft keine Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge an die hierfür in der Einberufung mitgeteilte Adresse übersandt worden. Soweit Gegenanträge und Wahlvorschläge eingereicht werden und diese zugänglich zu machen sind, geben wir diese im Folgenden einschließlich des Namens des jeweiligen Aktionärs und der jeweiligen Begründung wieder. Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitglieder sind Nachfolgen zu dem mit den Angaben nach § 127 Satz 4 AktG versehen. Die Anträge und ihre Begründung geben jeweils die von uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Für den Fall, dass Sie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung¹ mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen möchten, beachten sie bitte Folgendes: Der Weisungsbogen, der ihnen zusammen mit dem Anmeldeformular übersandt wurde, bietet Ihnen auch die Möglichkeit, im Zusammenhang mit den nachfolgend wiedergegebenen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern oder einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung Weisungen zu erteilen.

Sie können sich Gegenanträgen, die ausschließlich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, in dem Sie, bei den zugehörigen Tagesordnungspunkten gegen den Vorschlag der Verwaltung, also zum Beschlussvorschlag der Verwaltung mit „Nein“ stimmen bzw. die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung anweisen, mit „Nein“ zu stimmen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend ohne Großbuchstaben aufgeführt.

¹ Kreditinstituten gleichgestellt sind – neben Aktionärsvereinigungen – nach Maßgabe von § 135 Abs. 8 AktG und § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG auch die dort genannten geschäftsmäßig handelnden Personen und Vereinigungen.

Gegenanträge, die nicht nur auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auf inhaltlich abweichende Beschlüsse gerichtet sind, sowie Wahlvorschläge, werden nachfolgend mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Um Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung auch für den Fall zu erteilen, dass diese mit Großbuchstaben gekennzeichneten Gegenanträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung zur Abstimmung gestellt werden, kreuzen Sie auf dem Weisungsbogen zusätzlich das Ihrem Votum entsprechende Kästchen neben dem Großbuchstaben des Gegenantrags bzw. des Wahlvorschlags an.

Sollte nachfolgend für einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag, zu dem Sie Ihr Stimmrecht durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen möchten, eine andere Kennzeichnung aufgeführt sein, tragen Sie diese bei Nutzung des Weisungsbogens ggf. selbst in eines der dafür vorgesehen Felder ein und kreuzen daneben das Ihrem Votum entsprechende Kästchen an.

Sofern Sie den Weisungsbogen für eine Erteilung von Weisungen an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung verwenden und Ihr Stimmrecht auch bei einer etwaigen Abstimmung über die mit Großbuchstaben versehenen Gegenanträge oder Wahlvorschläge ausüben lassen möchten, vergewissern Sie sich bitte zuvor nicht nur, ob und unter welchen Voraussetzungen diese(s) bereit ist, Sie zu vertreten, sondern ggf. auch, inwieweit diese(s) bereit ist, Ihr Stimmrecht auch im Zusammenhang mit den betreffenden Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen auszuüben. Wenn Sie zwar persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, diese aber früher verlassen möchten, bieten Ihnen die Stimmunterlagen, die Sie beim Einlass zur Hauptversammlung erhalten, ebenfalls die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und diesen auch Weisungen im Zusammenhang mit den nachfolgend wiedergegebenen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen zu erteilen. Die notwendigen Hinweise dazu wird der Versammlungsleiter geben.

Letzte Aktualisierung: 20. Juli 2016